



Gesuch

Landwirtschaftliche Pacht- Bewilligung parzellenweise Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2)
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS 921.)

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname:..... Betriebs-Nr.:.....
Adresse:..... Telefon:.....
PLZ/Ort:..... Mobile:.....
E-Mail:..... Geb.-Datum.....

Angaben zum landwirtschaftlichen Gewerbe

Betriebs-Nr.:
Land im Eigentum Aren:.....
Pachtland: Aren:.....
= Landw. Nutzfläche (Total Eigenland und Pachtland): Aren:.....
plus Wald: Aren:.....
= Betriebsfläche: Aren:.....

Gehört zum Betrieb ein Nebengewerbe? Wenn ja, was?

Angaben zum landwirtschaftlichen Gewerbe und parzellenweise Verpachtung

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Verpachtung an:

Ökonomiegebäude Assek. Nr.

Verpachtung / Nutzung durch:

weitere Gebäude Assek. Nrn.

Verpachtung / Nutzung durch:

Wohnhaus Assek. Nr.

Nutzung durch:

Gesetzliche Grundlagen zur landwirtschaftlichen Pacht (Art. 7 und 8 LPG)

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Art. 7 Erstmalige Verpachtung

¹ Die erste Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre und für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre.

² Die Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht einzureichen.

³ Eine kürzere Pachtdauer wird bewilligt, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einer Partei oder andere sachliche Gründe die Verkürzung rechtfertigen.

⁴ Wird die Bewilligung verweigert oder das Gesuch zu spät eingereicht, so gilt die gesetzliche Mindestpachtdauer.

Art. 8 Fortsetzung der Pacht

¹ Der Pachtvertrag gilt unverändert für jeweils weitere sechs Jahre, wenn er:

- a) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nicht ordnungsgemäss gekündigt worden ist;
- b) auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und nach der vereinbarten Pachtdauer stillschweigend fortgesetzt wird.

² Die Vereinbarung einer Fortsetzung auf kürzere Zeit ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.

³ Die Bestimmungen über die Verkürzung der Pachtdauer bei der erstmaligen Verpachtung gelten sinngemäss.

Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 30 - 32 LPG)

Art. 30 Bewilligungspflicht

¹ Wer von einem landwirtschaftlichen Gewerbe einzelne Grundstücke oder Teile von einzelnen Grundstücken verpachtet (parzellenweise Verpachtung), bedarf einer Bewilligung.

² Der Verpächter braucht keine Bewilligung, wenn er insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der ursprünglichen Nutzfläche des Gewerbes verpachtet und der Pachtgegenstand keine Gebäude umfasst.

Art. 31 Bewilligungsgründe

¹ Der Verpächter muss die Bewilligung vor Pachtantritt bei der kantonalen Bewilligungsbehörde einholen.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, nämlich:

- a) aufgehoben
- b) aufgehoben
- c) das landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr erhaltungswürdig ist;
- d) das landwirtschaftliche Gewerbe ganz oder überwiegend in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes²⁹ liegt;
- e) das Gewerbe nur vorübergehend parzellenweise verpachtet und später wieder als Ganzes bewirtschaftet werden soll;
- f) der Verpächter das Gewerbe bisher selber bewirtschaftet hat, dazu jedoch aus persönlichen Gründen, wie schwere Krankheit oder vorgerücktes Alter, nur noch teilweise in der Lage ist;
- g) anstelle der parzellenweise verpachteten Grundstücke oder Grundstücksteile andere Pachtsachen zu gepachtet werden, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind.

^{2bis} Die Behörde bewilligt ferner die parzellenweise Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, wenn:

- a) aufgehoben
- b) die parzellenweise Verpachtung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern;
- c) keine vorkaufs- oder zuweisungsberechtigte Person innerhalb der Verwandtschaft das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, oder keine andere Person, die in der Erbteilung die Zuweisung verlangen könnte (Art. 11 Abs. 2 des BG vom 4. Okt. 1991³² über das bäuerliche Bodenrecht), das Gewerbe zur Verpachtung als Ganzes übernehmen will; und
- d) der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, der oder die das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, der parzellenweisen Verpachtung zustimmt.

Art. 32 Folgen der Bewilligungsverweigerung

¹ Wird die Bewilligung verweigert, so löst die Bewilligungsbehörde den Pachtvertrag auf den nächsten zumutbaren Frühjahrs- oder Herbsttermin auf und ordnet die Räumung des Grundstücks an.

² Die Parteien haben keinen Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der ihnen aus der Auflösung des Pachtvertrags entsteht

Antrags-Begründung:

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller /in:

Dem Gesuch sind zwingend beizulegen:

- Schätzungsprotokolle der einzelnen Grundstücke
- Kopie des Pachtvertrages

! Original und per Post inkl. allen Beilagen einreichen !
Amt für Landwirtschaft, Pachtkommission, Regierungsgebäude, 9102 Herisau